



POLITISCHE GEMEINDE WIL

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

1. Projektierungskredit für ein Altersheim im Sonnenhof
2. Projektierungskredit für ein Alterspflegeheim auf der Liegenschaft Grünau
3. Beitritt zum «Zweckverband Pflegeheim Wil»

Urnenabstimmung vom 20. Mai 1973

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Anträge, es seien für die Projektierung von Altersheim und Alterspflegeheim die erforderlichen Kredite zu bewilligen und der Beitritt zum Zweckverband Alterspflegeheim Wil zu erklären.

1. Problem und Situation

Am 8. März 1970 und am 24. September 1972 haben Sie für Alterswohnungen unsere Anträge für Baubetrag (Fr. 220 000.—), Landerwerb und Baurecht (Fr. 282 425.—), Genossenschaftsanteilscheine (Franken 381 925.—), 20 Jahre verbilligte Alterswohnungen, 1971–1991 jährlich maximal Fr. 28 000.— und 1974–1994 jährlich maximal Fr. 35 000.—, gutgeheissen. Die Politische Gemeinde hat an ihre Verpflichtungen für Alterswohnungen bis heute (11. April 1973) Fr. 844 159,60 geleistet und gewährt, und hat an Subventionen im sozialen Wohnungsbau bis 1994 noch Fr. 1 232 000.— zu leisten.

Sie haben also wesentlich mitgeholfen, diese *Alterswohnungen* zu schaffen. In solchen Alterswohnungen (Alterssiedlung) wohnen jene betagten Menschen, die keine ernststen Gebrechen aufweisen, aber ihre bisherigen grösseren Wohnungen nicht mehr selbst unterhalten können. In Kleinwohnungen mit Küche und WC sind den Betagten alle persönlichen Freiheiten belassen. Die Wohnungen werden durch die Mieter möbliert. Ausser dem Hauswart wird kein Personal benötigt.

Im *Altersheim* verfügen die Betagten über ein Zimmer, in dem sie eigene Möbel aufstellen können. Hier finden jene Leute Aufnahme, die wegen körperlicher Gebrechen oder ihrer persönlichen Situation keinen eigenen Haushalt mehr führen können. Sie werden aus der Heimküche versorgt.

Im *Pflegeheim* werden die Chronischkranken, die dauernd Bettlägerigen, die hilfälligen Betagten, untergebracht.

II. Altersheim

1. Die Politische Gemeinde Wil besitzt noch kein Altersheim. Es ist einzig die Ortsbürgergemeinde Wil, welche auf der Liegenschaft Sonnenhof ein solches in bescheidenem Umfange führt; im Sonnenhof leben eine Anzahl betagte Pensionäre (1971: 18, 1972: 18), keine Ortsbürger von Wil. Altersheime benötigen Personal: im Sonnenhof waren es 1971 6 Angestellte, 1972 deren vier. Altersheime sind nicht immer selbsttragend. Die Ortsbürgergemeinde hat 1971 einen Mehr-Aufwand von Fr. 14 977,95, 1972 einen solchen von Fr. 6 451,20 aufgebracht. Das Be-

dürfnis für ein Altersheim in einer so grossen Gemeinde ist spürbar. Es ist notwendig, jetzt ein Altersheim zu bauen, für Betagte, ohne Unterschied der Konfession, des Bürgerrechtes, der Vermögensverhältnisse.

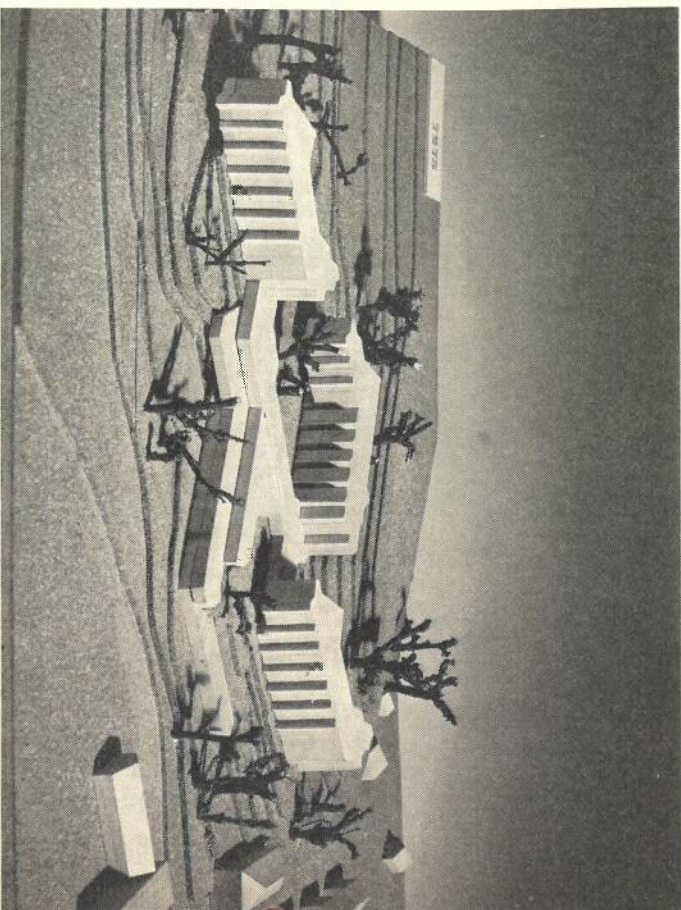
Im Laufe der letzten Jahre sind verschiedene Kommissionen für die Aufgabe eingesetzt und eine Reihe von Sitzungen und Verhandlungen zwischen Ortsbürgergemeinde und Politischer Gemeinde geführt worden. Mitte 1971 hat sich gezeigt, dass Altersheim und Alterspflegeheim nicht am gleichen Ort, im Sonnenhof, gebaut werden können — im Hinblick auf späteren Ausbau beider Heime wäre die Grundfläche zu beschränkt — und würde auch je eine eigene Trägerschaft benötigen. Die Ortsbürgergemeinde Wil ist bereit, den Sonnenhof, diese ideal im Zentrum und relativ ruhig gelegene Liegenschaft, für das Altersheim zur Verfügung zu stellen; Trägerin für Bau und Betrieb soll die Politische Gemeinde werden.

2. Zur Zeit wird gerechnet, dass von 10 000 Einwohnern 90 Personen (0,9 Prozent) gebrechlich oder mittel bis schwer gesundheitsschädigt sind; gemäss Planungen gehören von diesen 90 Personen 35 bis 40 in «Krankenheime», das heisst in Pflegeheime, und 50 bis 55 in Altersheime. Wenn wir von 15 000 Einwohnern unserer Gemeinde ausgehen, so wären 135 Einwohner im Altersheim unterzubringen.

Die Planungskommission Altersheim, geleitet von Gemeinderat Alex Leutenegger, hat sich von alt Kantonsbaumeister Max Werner das Raumprogramm bearbeiten lassen, von Anfang an für eine erste und eine spätere Ausbaustappe; in der ersten Etappe wären 90–110 Betten vorzusehen, mit der Möglichkeit, die Anlage später um etwa 60 % zu erweitern.

Am 2. Februar 1972 hat der Gemeinderat den öffentlichen Wettbewerb für Altersheim-Bau-Entwürfe auf dem Sonnenhofareal beschlossen, unter den Architekten Wils und vier eingeladenen speziellen Architekturfürmen, mit einer Prämiensumme von Fr. 30 000.—, Eingabefrist bis 15. Dezember 1972.

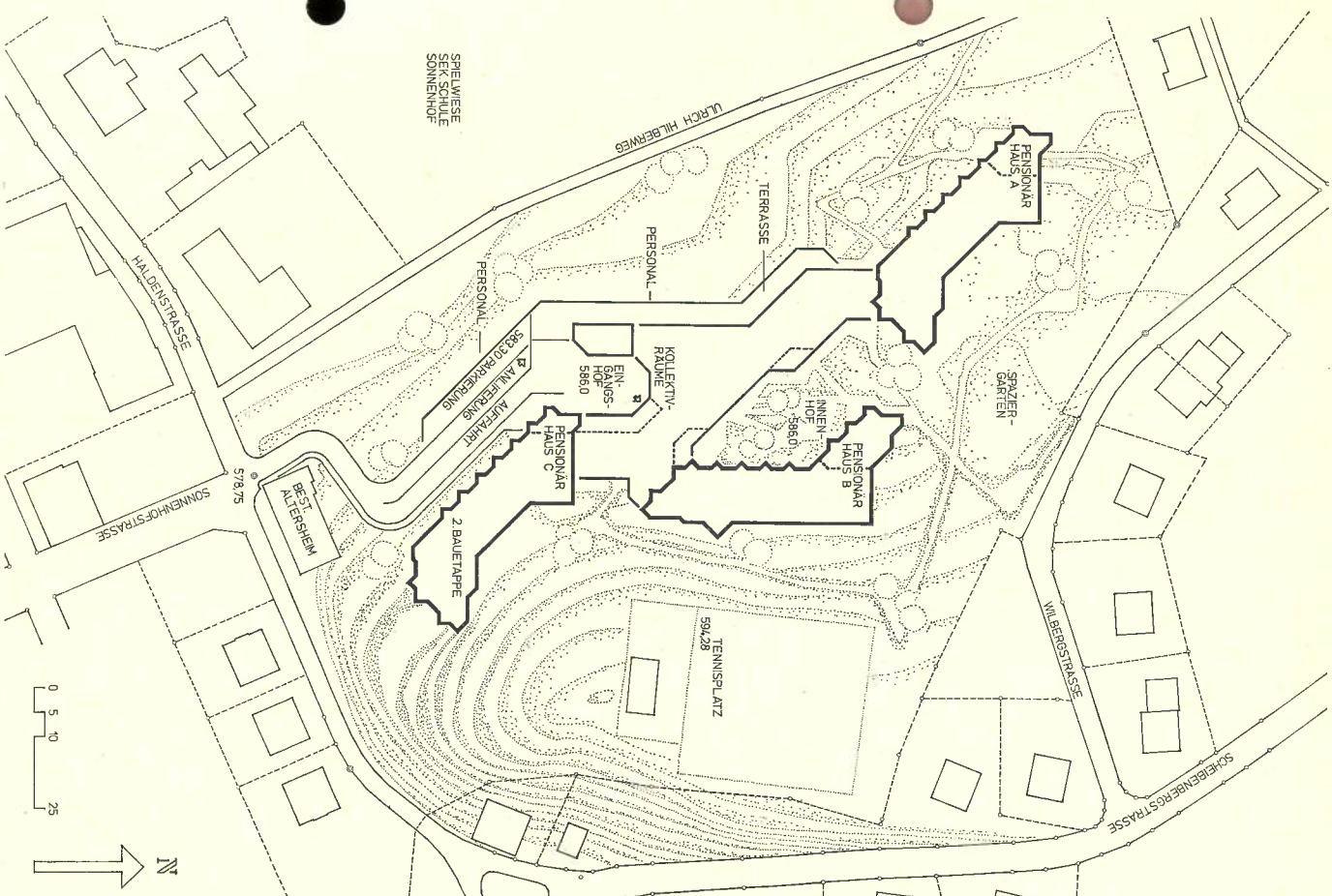
Zum Bau- und Raumprogramm: Aus städtebaulichen Gründen kommt ein organisatorisch und betrieblich vorteilhaftes Hochhaus nicht in Frage. Projektierung und Überbaungsplan sollen den Vollausbau umfassen, auf den das Programm ausgerichtet ist. In kontinuierlicher Bauweise werden zwei Etappen vorgesehen, von denen die erste 110 Betten (Pensionäre und Personal) exkl. Wohnung und mit der zweiten und dem Personalhaus zusammen 210 Betten nicht überschnitten werden. Küche, Ess-Saal, Heizung sind von Anfang an voll auszubauen. Die zweite Etappe soll derart disponiert werden, dass durch den Baubetrieb Räume und Anlagen der ersten Etappe nicht wesentlich ge-



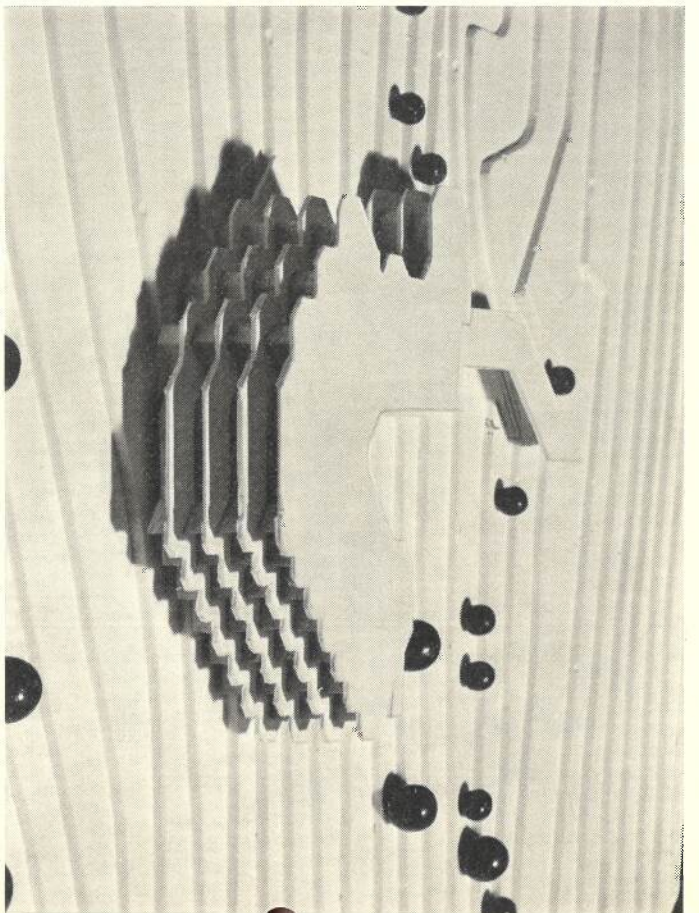
Übersichtsaufnahme des Wettbewerbsmodells Altersheim. Im Vordergrund der niedere Baukörper mit den Kollektivräumen. Diese verbinden die drei Pensionärstrakte auf dem gleichen Niveau.

stört und vor allem nicht zerstört werden. Für die Anlagen im Freien und für menschliche und zwischenmenschliche Verhältnisse Betagter wird besondere Sorgfalt verwendet. Der Bau umfasst in der ersten Etappe Eingangshalle, Ess-Saal, Aufenthalts- und Fernsehräume, die administrativen Räume (Küche, Office, Lingerie-, Putz- und Sanitärräume), Büro, für den Arzt-Untersuch, Labor, zwei Krankenzimmer und ein Nachtwachezimmer mit Nasszellen, 70–80 Einzel- und 10–15 Zweierzimmer, Personalzimmer (für 7–10 Personen) und dazu Ess- und Aufenthaltsraum, Verwaltungswohnung, Bewegungsbad, Bade-, Therapie-, Gymnastik- und Bastelraum, Luftschutzräume, Heizung, Wäsche- und Trockenraum, Aufbahrungsraum, Parkplätze bei der Einfahrt und in den Untergeschossen.

Das Preisgericht hat am 23. Februar 1973 die fünf eingereichten Arbeiten beurteilt und hat einstimmig den Entwurf von Architekt Josef Leo Benz, Wl, mit dem 1. Rang und Preis ausgezeichnet. Der Ge-



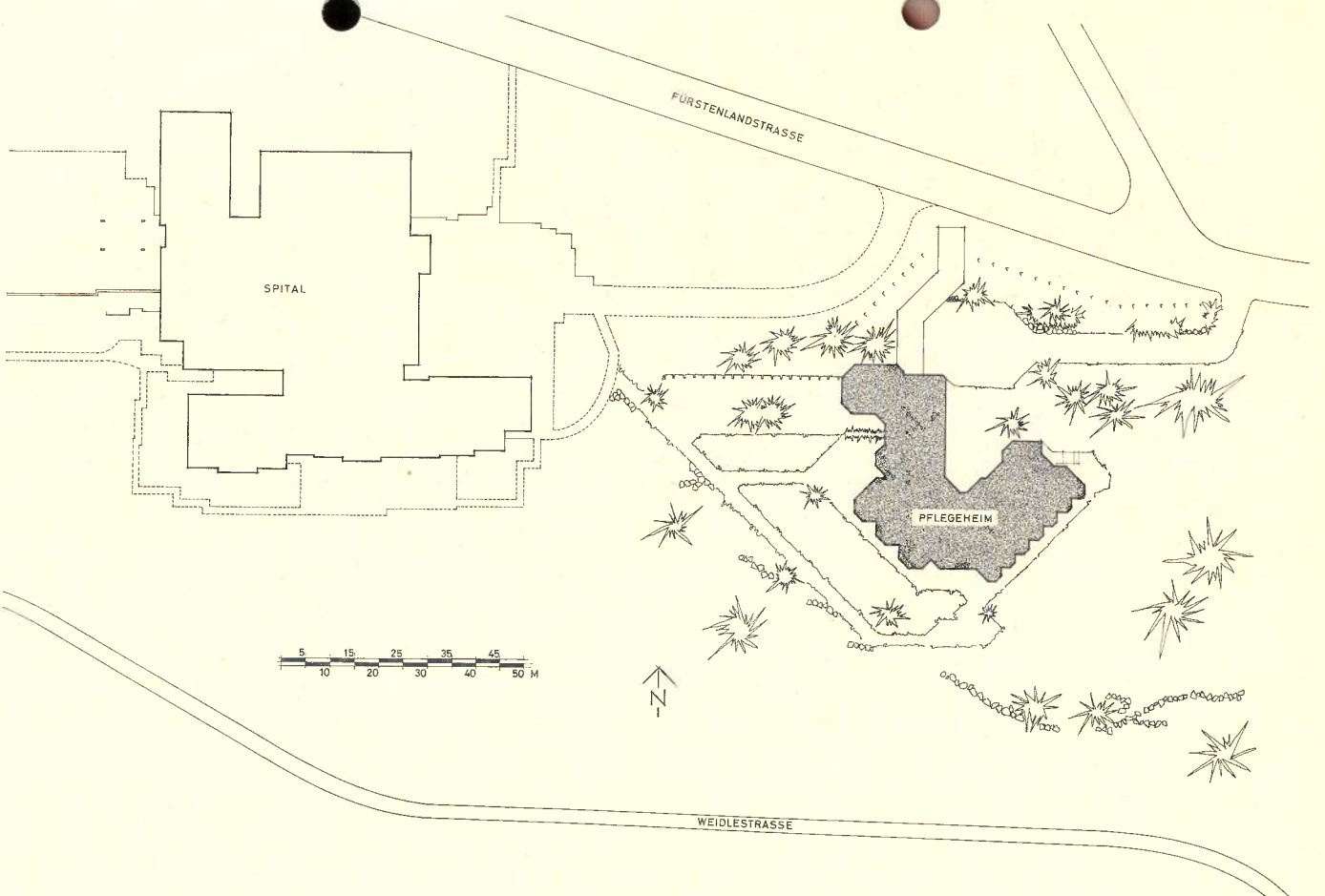
Situation Altersheim Sonnenhofareal Wl



Übersichtsaufnahme des Wettbewerbsmodells Alterspflegeheim

meinderat hat diesem Entscheid zugestimmt (28. 2. / 7. 3. 1973), die Arbeit an die kantonalen Instanzen (Departement des Innern, Baudepartement) weitergeleitet zur Vorprüfung, ob und wie das Projekt weiterzuarbeiten ist, um die Subvention des Kantons zu erhalten. Die Wettbewerbsarbeiten und das Protokoll des Preisgerichtes waren vom 8. bis 17. März 1973 im Rathaus Wil, Gang 3. Stock, öffentlich ausgestellt.

Altersheime und Alterspflegeheime werden vom Kanton subventioniert, wenn deren Inbetriebnahme dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Heime sich verpflichten, aus ihrem Einzugsgebiet auch Personen aufzunehmen, deren Einkommen und Vermögen die in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gesetzten Grenzen nicht übersteigen und für diese Personen besonders bescheidene Preise zu berechnen, auch wenn die Heime von der eidgenössischen Invalidenversicherung keine oder ungenügende Beiträge erhalten. Es können vom Kanton weitere Bedingungen und Auflagen an Subventionen geknüpft werden. Die Beiträge des Kantons



an die politischen Gemeinden für Pflegeheimbauten machen 40 – 60 Prozent für Altersheimbauten 20 – 40 Prozent aus. Wil kann 20 % erwarren, und derzeit ist die an Subventionen geknüpfte Baubewilligung und Subventionszahlung durch die Finanzrestriktionen gehemmt. Man wird sich in Wil tragen müssen, ob man auf die Subventionen harren, die Teuerung ansteigen und die Betagten weiter auf das Altersheim und -pflegeheim warten lassen, oder ob man eigene Entschlüsse fassen will. Jedentfalls soll der Bau der beiden Heime derart vorbereitet werden, dass spätestens bei Wegfall der Restriktionen begonnen werden kann. Deshalb sollen ohne Verzög Detailprojekt und Kostenvoranschlag ausgearbeitet werden.

Das Architekturbüro Josef Leo Benz rechnet ohne Landerwerb für die erste Baustappe mit Anlagekosten von Fr. 12 383 000.–, für die zweite mit Fr. 3 180 000.–, total mit Fr. 15 600 000.–, Preisbasis Frühjahr 1973. Der Projektkredit beträgt Fr. 385 000.–. Der Staatsbeitrag umfasst auch die Projektierungskosten, so dass unsere Gemeinde effektiv 80 % dieser Summe, nämlich für die 1. Baustappe Fr. 9 906 400.–, für die 2. Baustappe Fr. 2 544 000.–, total Fr. 12 480 000.– zu tragen hat.

III. Pflegeheim

1. Die Politische Gemeinde Wil besitzt für die pflegebedürftigen Betagten und Chronischkranken kein Pflegeheim. Manche Familie und manche betagte Person kam in eigentliche Notlage, denn Pflegeheimplätze sind rar. In Akutspitälern können dauernd pflegebedürftige Personen nicht bleiben. Die Angehörigen sind manchmal durch den Aufwand an Pflege und Sorge überfordert. Betagte können innert wenigen Tagen in die Zwangslage geraten, jetzt einen Pflegeheimplatz zu beanspruchen.

Seit Jahrzehnten haben dauernd pflegebedürftige in schweren Fällen Aufnahme in der Altersabteilung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Wil gefunden. Unsere Gemeinde dankt der ärztlichen Leitung, den Schwestern und Pflegern für die stets entgegenkommende Aufnahme und vorzügliche Betreuung und Pflege, die unsere Einwohner erfahren durften. Was die Direktion der Klinik aber seit langem in den Jahresberichten schreibt, gilt auch für unsere Gemeinde: die Plätze sind besetzt, die Warteliste ist gross (50–100 Anmeldungen); sie ist zu gross, um den Bedürfnissen zu entsprechen. Auch ist zu bedenken, dass hier vor allem psychiatrisch indizierte pflegebedürftige Aufnahme finden sollten, Patienten, die geistig und körperlich oft hochgradig hintällig sind.

Bei der Umfrage für Alterswohnungen, Altersheime und -pflegeheime in Wil von 1967/68 haben eine grosse Anzahl Antwortender den Bau eines Pflegeheimes vorgezogen.

2. In städtischen Verhältnissen rechnet man auf 10 000 Einwohner mit einem Bedarf von 50–60 Pflegebetten. Die kantonale Planung errechnet den Bedarf für 35 bis 40 Personen auf 10 000 Einwohner. Im Bau geht man von Pflegeeinheiten à 24 Betten aus. Die ideale Grösse liegt bei 60–80 Betten; kleinere Pflegeeinheiten sind bei gemischten Heimen (Verbindung von Alters- und Pflegeheimen) möglich.

Für Wil und die umliegenden Gemeinden erscheint in einer ersten Baustappe ein Pflegeheim von 72 Betten angemessen.

Seit 1967 planen wir ein Alterspflegeheim. Ernschaft in Angriff genommen werden konnte die Aufgabe erst als unser Spital gebaut, eröffnet und der Betrieb angelaufen war (21. 3. / 6. 4. 1970). Am 27. April 1970 beschloss die «Planungskommission Altersheim/Alterspflegeheim» einstimmig, das Bedürfnis für ein Altersheim und Alterspflegeheim zu bejahen und dem Gemeinderat zu beantragen, eine gleichzeitige Lösung voranzutreiben, und weder das eine noch das andere Heim gesondert anzustreben, zum Nachteil von einer der beiden Notwendigkeiten. Von Anfang an durften wir, wie schon beim Spitalbau, von der wertvollen Beratung durch Architekt Paul Zehnder, Kantonales Hochbauamt / Spitalbauabteilung, profitieren. Allzulange liessen wir uns aufhalten bei der Frage und Suche nach dem Standort, bis der Vorschlag obsiegte, das Heim am östlichen Rande des Spitalareals zu bauen, wo es ohne die künftige Spitalerweiterung zu hindern Platz finden und wo Betriebsaufgaben (Küche, Wäscherei) gemeinsam gelöst werden können. Was am Spital (Küche, Wäscherei) erweitert werden muss, geht auf eine besondere Rechnung und ist wesentlich abhängig von der Bereitschaft des Kantons. Wir haben das Anliegen dem Kantonalen Sanitätsdepartement bereits unterbreitet.

3. Raumprogramm-Planungskommission und Gemeinderat haben das von Architekt Paul Zehnder ausgearbeitete Raumprogramm übernommen: drei Pflegestationen mit je 24 Betten. Jede Station soll enthalten: 3 Zimmer zu 4 Betten, 5 Zimmer zu 2 Betten, 2 Zimmer zu 1 Bett, Patientenzimmer von Südost bis Südwest orientiert, mit eigenem WC, Nebenräume für jede Station: 4 Patienten- und 1 Personal-WC, 1 Tagraum mit Balkon, 1 Dienstzimmer, 2 Ausgussräume, 1 Office/Teeküche, 1 Bad mit freistehender Wanne, WC, Toilette und Dusche; 1 Putzraum mit Balkon, 1 Geräte- und Abstellraum.

Allgemeine Räume: Eingangshalle mit angegliedertem Mehrzweckraum (für Veranstaltungen, Patientenaufenthalt, Gottesdienst usw.), Essraum für Personal, kleiner Andachtsraum, Auskunft/Kasse, Heimleiterbüro, Büro für Oberschwester, Sprech- und Untersuchungszimmer, 1–2 Basteiräume (Arbeitstherapie).

Die Zimmer sind so disponiert, dass sie später in eine Pflegestation ohne grösseren Aufwand umgewandelt werden können. 15–20 Perso-

nalzimmer in zwei Wohneinheiten, Bad, Aufenthaltsraum mit Küche, Abstellraum, Putzraum. — Technische Räume: Heizung und Verteilung, Tankraum, Gartengeräteraum, Werkstatt, 2 Garagen. In den Zivilschutzräumen sind für die Hälfte der Insassen Liegestellen vorzusehen. Im Freien: Patientengarten mit sonnigen und schattigen Plätzen, Verbindungswege ab Ausgangstüre mit Rollstühlen befahrbar, 20–30 Parkplätze.

4. Projektwettbewerb — Der Gemeinderat hat am 2. Februar 1972 den öffentlichen Wettbewerb für Alterspflegeheimbau-Entwürfe auf dem östlichen Spitalareal unter allen Architekten beschlossen, die in den Bezirken Wil und Münchenwilen Wohnsitz haben oder während 5 Jahren hatten, publiziert am 13./14. März 1972 mit Eingabefrist bis 15. September 1972, Preissumme Fr. 30 000.—.

Das Preisgericht hat am 12. Oktober und 8. November 1972 die 10 eingereichten Arbeiten geprüft und juriert. Im Vordergrund standen drei vorzügliche Entwürfe. Das Preisgericht entschied sich einstimmig für das Projekt von Lukas Peterli, Architekt, Wil, indem der Entwurf als sehr beachtlich und originell charakterisiert wurde, der in seiner innern und äussern Gestaltung der Aufgabe gerecht werde, entwicklungsfähig, um mit Modifikationen wirtschaftlicher gestaltet zu werden. Wettbewerbsarbeiten und Protokoll des Preisgerichtes waren vom 5. bis 14. Dezember 1972 in der Tonhalle Wil öffentlich ausgestellt.

5. Der Gemeinderat hat im November 1972 den Entwurf den kantonalen Instanzen unterbreitet, um das Projekt anzumelden, auch für die Subvention, die für unsere Gemeinde mindestens 40 % betragen wird. Das Baudepartement, Spitalabteilung, hat bereits anfangs Januar 1973 Hinweise für die Weiterbearbeitung formuliert und generell eine kostengünstige Lösung der Aufgabe postuliert. Das Departement des Innern hat uns am 15. Februar 1973 u. a. mitgeteilt: «Der Regierungsrat hat ausser den kantonseigenen Bauten auch die Beitragsleistungen an die regionalen Pflegeheime in das Hochbautenprogramm aufgenommen. In bezug auf die Einordnung der Staatsbeiträge an die Pflegeheime in das Finanzprogramm des Staates können heute keine verbindlichen Zusagen gegeben werden. Dieser in der heutigen Situation notwendige allgemeine Vorbehalt soll jedoch die Fortsetzung aller Vorbereitungen für das Pflegeheim Wil nicht hemmen...»

Die ungefähren Gesamtkosten dieses Pflegeheimes werden heute nach Kubatur und Bettenzahl, ohne Bauparzelle, mit Fr. 8 000 000.— errechnet. Die Projektierungskosten betragen ca. Fr. 255 000.—. Um das Projekt ohne Verzug zu fördern, sollte Wil am Anfang diesen Betrag nach Bedarf vorschüssen. Projektierungs- und Baukosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes, so dass Wil daran 40 % Kantonsbeitrag erwarten kann für seinen Anteil von (derzeit) 52 %.

IV. Zweckverband Pflegeheim

In der Botschaft über die Staatsbeiträge der ersten zwei Pflegeheime (Altstätten und Uznach) vom 25. August 1970 legte der Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates verbindlich fest (Seite 8, Ziffer I/4):

«Die Bereitstellung möglichst vieler Pflegeheimbetten für Betagte, die nicht einer geriatrischen Spitalabteilung zuzuweisen sind, ist dringlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des angemessenen Personaleinsatzes müssen Kleinheime vermieden werden. Deshalb ist anzustreben, Pflegeheime im Zweckverband durch mehrere Gemeinden gemeinsam zu erstellen, wobei je Heim mindestens 50 Betten vorzuziehen sind...»

Auf diese Weise dürfte es bei solidarischer Zusammenarbeit der Gemeinden möglich sein, im Laufe der kommenden Jahre in allen Regionen nach und nach sowohl für Pflege- als auch für Altersheime den Bettenbedarf zu decken und dabei die regionalen Wünsche, die Wirtschaftlichkeit, die Tragfähigkeit der Gemeinden und den zweckmässigen Personaleinsatz zu beachten...»

Der Gemeinderat Wil fragte am 6. Januar 1971 die Gemeinderäte von Bronschhofen, Zuzwil, Jonschwil, Kirchberg und Rickenbach an, ob sie interessiert seien, die Alterspflegeheimfrage gemeinsam zu lösen, und ob sie willens seien, einem allfälligen Zweckverband beizutreten. Die Gemeinden Bronschhofen und Zuzwil erklärten spontan ihr Interesse. Rickenbach antwortete positiv, wies aber auf durch die Kantons-grenze erschwerte Umstände hin; es unterbreite das Anliegen dem Regierungsrat des Kantons Thurgau. Kirchberg hatte eigene Pläne; Jonschwil war noch nicht beitragsreif. Am 15. Juli 1971 fragten wir auch, um unserer Pflicht zu genügen, bei den Gemeinderäten Niederhelfenschwil, Oberbüren und Niederbüren um, sowie bei den thurgauischen Ortsvorsteherschaften der interkantonalen Regionalplanungsgruppe Wil. Niederhelfenschwil interessierte sich für den Beitritt, ebenso damals die Munizipalgemeinde Münchenwilen. Wir informierten in einer Aussprache am 26. April 1972 die Behörden unserer Gruppe, begünstigten deren Delegationen am 5. Dezember 1972 in der «Tonhalle», wo die Wettbewerbsprojekte ausgestellt waren. Im Januar 1973 haben wir miteinander den Entwurf des Zweckverbandsstatuts bearbeitet und den Partnern zugestellt mit der Einladung, den Beitritt an der Bürgerversammlung im Frühjahr 1973 zu beschliessen — so dass er auch gültig wäre, wenn eine oder mehrere Gemeinden Abstand nehmen sollten — und sich definitiv über den Beitritt zu äussern.

Münchenwilen hat mitgeteilt, die Behörde sei nach wie vor an einer Beteiligung am Pflegeheim Wil sehr interessiert, nachdem der Kanton Thurgau Beiträge an Bau und Betrieb von Pflegeheimen leiste, müsse

der Regierungsrat verbindlich Stellung beziehen «mit Bezug auf die Beitragsleistung an ein ausserkantonales Heim»; bis dahin müsse zugewartet werden. Aus der Presse war zu entnehmen, dass in diesem Zeitpunkt Münchenwilen sich Richtung Sirmach wandte, Rickenbach hat keinen Bescheid mehr gegeben; es bemüht sich, von Frauenfeld das Zugeständnis zu erhalten, an einem ausserkantonalen Werk mit thurgauischem Kantonsbeitrag (für die Gebäude) als Partner teilnehmen zu können.

Bis 30. April 1973 haben die Bürgerversammlungen von Kirchberg, Bronschhofen, Zuzwil, Niederhelfenschwil und Jonschwil beschlossen, am Zweckverband für den Bau des Pflegeheimes Wil sich zu beteiligen. Die Einwohnerzahlen und der Anteil der mutmasslichen Projektierungs- und Baukosten (ohne Landerwerb) zeigen folgendes Bild:

	Einwohnerzahl	Baukosten (ohne Landerwerb)	Projektkosten
Wil	14 646	52,17 %	Fr. 4 174 600.—
Bronschhofen	2 308	8,22 %	Fr. 133 033,50
Zuzwil	1 485	5,29 %	Fr. 20 961.—
Niederhelfenschwil	1 614	5,74 %	Fr. 423 200.—
Kirchberg	6 309	22,47 %	Fr. 13 489,50
Jonschwil	1 708	6,08 %	Fr. 459 200.—
			Fr. 14 637.—
			Fr. 57 298,50
			Fr. 15 504.—
	28 070	99,97 %	Fr. 7 998 600.—
			Fr. 254 723,50
		(100,00 %)	Fr. 8 000 000.—
			(Fr. 255 000.—)

Wenn wir unser Anliegen fördern und nicht wieder kostbare Zeit verpassen wollen — Zuwarten kann jetzt, bei der zeitlichen und finanziellen Einstufung der Projekte bei den Instanzen des Kantons St.Gallen, Wartezeiten von 1–3 Jahren bedeuten — müssen wir jetzt handeln. Sollten sich dann weitere Nachbargemeinden anschliessen wollen, kann das gemäss Art. 1 Abs. 2 der Statuten geschehen.

Der Zweckverband fusst auf Art. 33 Organisationsgesetz: «Durch Beschluss der Bürgerschaft können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben miteinander verbinden und gemeinsame Organe bestellen. Die Ausführungsvorschriften des Gemeinderates bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.»

Im Zweckverband für ein Pflegeheim leistet der Kanton den einzelnen beteiligten Gemeinden, nicht dem Verband als solchem, den Baubeitrag von 40–60 % der Kosten, nach Einwohnerzahl und Steuerkraft. Wil hätte 40 % von Fr. 4 174 600.— = Fr. 1 669 840.— zu erwarten.

Der Gründungs-Vertrag für den Zweckverband hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 33 des Organisationsgesetzes (* Art. 22 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und §§ 48 a bis 48 c des thurgauischen Gesetzes betreffend die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht) und auf die Ermächtigungsbeschlüsse der Bürgerschaften vereinbaren die Gemeinderäte von Wil, was folgt:

A. Allgemeines

Art. 1

Die vorgenannten Politischen und Munizipal-Gemeinden bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Pflegeheim Wil» einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 33 des st. gallischen Organisationsgesetzes (* und §§ 48 a bis 48 c des thurgauischen Gesetzes betreffend die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht).

Durch Beschluss der Gemeinderäte der Mehrheit der Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.

Art. 2

Sitz des Verbandes ist Wil.

Art. 3

Der Verband bezweckt den Bau und Betrieb eines Pflegeheimes östlich des Akutspitals in Wil. In diesem Pflegeheim finden dauernd pflegebedürftige, nicht geisteskranke Personen, die keiner intensiven ärztlichen Betreuung bedürfen, Aufnahme.

Der Verband kann weitere Heime für Betagte und Pflegebedürftige erstellen und sich an bestehenden Heimen beteiligen.

Das Pflegeheim ist vorab für Personen aus den Verbandsgemeinden bestimmt. Bei Platzmangel werden die Betten den Verbandsgemeinden nach der Höhe des geleisteten Baubeitrages zugeteilt.

Der Heimaufenthalt begründet gemäss Art. 26 ZGB keinen Wohnsitz.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandskommission
- der Betriebsausschuss
- die Geschäftsprüfungskommission

* thurgauische Gesetzesbestimmungen sind für den Fall angeführt, dass sich thurgauische Nachbargemeinden beteiligen.

Errichtung
Name
Erweiterung
des Verbandes

Sitz

Zweck

Organe

II. Verbandskommission

Zusammen-
setzung

Art. 5

Die Verbandskommission setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

Die Verbandsgemeinden stellen je einen Abgeordneten. Gemeinden über 5 000 Einwohner ordnen je 5 000 Einwohner oder Bruchteil davon einen weiteren Vertreter ab.

Jede Gemeinde bezeichnet die Ersatzmitglieder.

Art. 6

Wahl
Konstituierung
Beschluss-
fähigkeit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandskommission werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt (Frauen sind wählbar).

Die Verbandskommission konstituiert sich selbst. Der Aktuar muss nicht Mitglied der Kommission sein.

Die Verbandskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, die zugleich die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Einwohner des Verbandsgebietes vertreten.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 7

Zuständigkeit

Der Verbandskommission stehen zu:

- a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und Rechnungsführers
- b) Wahl des Betriebsausschusses und dessen Präsidenten
- c) Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahl des Verwalters oder einer Heimplleiterin, in Vereinbarung mit dem Gemeinderat Wil
- e) Erwerb von Grundstücken und Begründung von Baurechten
- f) Beschlussfassung über Bauprojekte
- g) Genehmigung des Vorschlages der Verbandsrechnung
- h) Abnahme der Verbandsrechnung, der besonderen Baurechnungen, des Geschäftsberichtes, Verteilung der Betriebskosten
- i) Erteilung von Krediten für unaufschiebbare Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, soweit sie den Betrag von total Fr. 75 000.— jährlich nicht überschreiten. Diese Finanzkompetenz ist indexgebunden und basiert auf dem Stand des Landesindex

der Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages

- k) Erlass aller für den Betrieb notwendigen Reglemente.

Art. 8

Die Verbandskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten
- b) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens
- c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder
- d) auf Antrag des Betriebsausschusses.

Versammlung

III. Betriebsausschuss

Art. 9

Der Betriebsausschuss besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, die der Verbandskommission angehören. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident wohnt in der Regel in Wil.

Verwalter oder Heimplleiter(in) haben beratende Stimme. Ärzte und Spitalverwaltung können zu den Sitzungen beigezogen werden.

Zusammen-
setzung

Art. 10

Um Beschlüsse fassen zu können, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend sein.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 11

Der Betriebsausschuss ist das geschäftsführende und vollziehende Organ. Er ist für alle nicht einem andern Organ übertragenen Geschäfte zuständig.

Zuständigkeit

Dem Betriebsausschuss stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Beschlüsse über einmalige unaufschiebbare Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und pro Rechnungsjahr Fr. 10 000.— nicht übersteigen
- b) Beschlüsse über neue, wiederkehrende Ausgaben bis zu Franken 2 000.— im Einzelfall und bis zu Fr. 10 000.— insgesamt pro Jahr. Besoldungen fallen nicht unter diese Begrenzung.

Diese Finanzkompetenzen sind indexgebunden und basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages.

IV. Zeichnungsberechtigung

Art. 12

Zeichnungs-
berechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen gemeinsam der Präsident und der Aktuar der Verbandskommission. Im Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses steht die Kompetenz gemeinsam dem Präsidenten und Aktuar dieser Kommission zu. Für betriebsinterne Angelegenheiten des täglichen Bedarfs ist der Verwalter oder Heimleiter (die Heimleiterin) zuständig.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

Mitglieder

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Wählbar sind nur Personen, die mit dem Rechnungswesen genügend vertraut sind. Sie dürfen weder der Verbandskommission noch dem Betriebsausschuss angehören.

Die Revision des Rechnungswesens kann einem Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 14

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorschläge, die Jahresrechnungen und die besonderen Bauberechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen. Sie prüft ferner die Tätigkeit der Organe und erstattet der Verbandskommission Bericht und Antrag.

VI. Organe der Verbandsgemeinden

Art. 15

Krediterteilung

Beschlüsse der Verbandskommission, welche neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 75 000.— oder neue jährlich während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Ausgaben über je Fr. 10 000.— zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte bzw. der Bürgerschaften der Verbandsgemeinden. Gleichgestellt sind Beschlüsse, welche einen entsprechenden Einnahmenausfall bedingen. Steigt der Kostenindex, so erhöht sich dementsprechend auch die Kreditkompetenz.

Art. 16

Verbindlichkeit

Für das Zustandekommen der den Gemeindeorganen vorbehaltenen Verbandsbeschlüsse genügt es, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt, die zugleich die Mehrheit der Einwohner des Verbandsgebietes vertreten.

C. Bau des Pflegeheimes

Art. 17

Die Verbandskommission sichert den Bauplatz und erteilt den Projektierungsauftrag.

Die Verbandskommission kann eine Baukommission ernennen, in der auch die ärztliche und administrative Leitung des Spitals Wil mit beratender Stimme vertreten ist.

Art. 18

Bau

Das Pflegeheim wird gemäss dem von der Verbandskommission genehmigten Projekt und den von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Krediten gebaut und eingerichtet.

Mit dem Bau wird erst begonnen, wenn Projekt und Finanzierung beschlossen sind.

Art. 19

Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und die Erschliessung des Bauplatzes, die Projektierung, Erstellung und Einrichtungen des Pflegeheimes bis zur Inbetriebnahme.

Art. 20

Kostenverteilung

Die Baukosten gehen zu Lasten der Verbandsgemeinden, im Verhältnis zu den in der letzten Eidgenössischen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahlen.

Für spätere Bauten ist der Verteiler neu festzulegen.

Art. 21

Zahlungsfrist

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Kostenanteile aufgrund der approximativen Berechnung nach Massgabe des Baufortschrittes zu leisten.

Für verspätete Zahlungen wird ein Zins zum jeweiligen Satz der Sankt Zinsberechnung der Eidgenössischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen berechnet.

D. Betrieb des Pflegeheimes

Art. 22

In einem Verwaltungsvertrag werden die Betriebsführung, die Kompetenzen und Aufgaben der Organe und des Personals, die Aufnahmebedingungen usw. geregelt. Im weiteren erlässt die Verbandskommission die Hausordnung sowie weitere erforderliche Reglemente und Verordnungen.

Verwaltungs-
reglement
Hausordnung

Betriebskosten

Art. 23
Der Betrieb des Pflegeheimes, ohne Einrechnung einer Amortisation für die Immobilien und Mobilien und ohne Kapitalzinsen, soll grundsätzlich selbsttragend geführt werden.

E. Rechnungswesen

Art. 24

Rechnungsjahr Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 25

Rechnungsergebnis Betriebsüberschüsse sind in eine Betriebsreserve zu legen. Betriebsdefizite sind aus der Betriebsreserve zu decken, und, soweit diese nicht ausreicht, von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Belegung des Pflegeheimes durch Gemeindebewohner in den letzten drei Rechnungsjahren zu tragen.

Die Betriebskommission ist berechtigt, aufgrund von Erfahrungszahlen bei den Verbandsgemeinden Kostenvorschüsse zu erheben.

Art. 26

Erneuerungs- und Erweiterungsfonds Leistungen neu eintretender Gemeinden und Beiträge von Institutionen und Privaten nach Inbetriebnahme des Heimes sind einer Erneuerungs- und Erweiterungsréservé zuzuweisen. Von dieser Regelung sind Gemeindegewerbesteuerbeiträge, Beiträge und Vergütungen für einen bestimmten Zweck ausgenommen.

F. Rechtsschutz

Art. 27

Rechtsschutz

Differenzen von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung dieser Bestimmungen und der übrigen Verbandsvorschriften werden gemäss Art. 76 des st. gallischen Verwaltungsverfassungsgesetzes auf Klage hin durch den Regierungsrat entschieden.

G. Austritt und Liquidation

Art. 28

Kündigung
Austritt

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren seit Inbetriebnahme des Pflegeheimes, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Ohne Kündigung läuft die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter.

Wenn die Bürgerschaft den Kredit für den erstmaligen Baubetrieb gemäss Art. 18—21 dieser Vereinbarung ablehnt, kann die betreffende Gemeinde sofort aus dem Verband austreten. Sie hat beim Austritt an die Kosten der Vorarbeiten den auf sie entfallenden Anteil zu leisten. Der Kostenanteil wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl gemäss der letzten Volkszählung berechnet.

Art. 29

Eine Gemeinde, die aus dem Verband austritt, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Für die vor dem Austritt im Einverständnis der zurückgetretenen Gemeinde eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten haftet diese auch nach dem Rücktritt.

Art. 30

Die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der zuständigen Departemente beider Kantone. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Klage hin die staatsvertraglich festgelegte Instanz.

Auflösung

Rechtsrat

H. Schlussbestimmungen

Art. 31

Diese Vereinbarung kann durch Zweidrittelmehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig die Mehrheit der Einwohner vertreten, und mit Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes in St. Gallen (und Frauenfeld *) geändert werden.

Vertreter
änder

Zur Änderung der Bestimmungen über die Kündigung und die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung aller Gemeinderäte. Wenn der Verbandszweck geändert werden soll, ist die Zustimmung aller Bürgerschaften der Verbandsgemeinden erforderlich.

Art. 32

Die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden sowie der Nebeneinlasse zu diesem Gesetz sind ergänzend und sinngemäss anwendbar (gemäss den Bestimmungen des Staatsvertrages *).

Ergänzungen
Recht

Art. 33

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie durch die Gemeinden beschlossen ist, die zuständigen Departemente sie genehmigt (und die Kantonsregierungen von St. Gallen und Thurgau *) durch Übereinkommen ihr zugestimmt haben.

Inkrafttreten

*) falls auch thurgauische Nachbargemeinden beteiligt sind.

Projektierungskredite gehören zu den Baukosten. Wenn Wil jetzt den Projektierungskredit für das Pflegeheim im Zweckverband beschliesst, hat das den Charakter des Vorschusses und wird hernach anteilmässig belastet.

V. Anträge

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir beantragen Ihnen:

1. *Dem Gemeinderat wird Auftrag und Kredit erteilt, für ein Altersheim im Sonnenhof unverzüglich auf Grund des Wettbewerbes ein Detailprojekt mit Kostenvoranschlag für die I. Bauetappe durch Architekt Josef Leo Benz, Wil, ausarbeiten zu lassen, im Kostenaufwand von Fr. 385 000.—.*
2. *Dem Gemeinderat wird Auftrag und Kredit erteilt, für ein Alterspflegeheim auf der Liegenschaft Grünau zu Handen des Zweckverbandes (künftige Trägerschaft) unverzüglich auf Grund des Wettbewerbes ein Detailprojekt mit Kostenvoranschlag durch Architekt Lukas Peterli, Wil, ausarbeiten zu lassen, im Kostenaufwand von Fr. 255 000.—.*
3. *Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit den Politischen Gemeinden Bronschhofen, Zuzwil, Niederhelfenschwil, Kirchberg, Jonschwil und eventuell weiteren benachbarten Gemeinden den «Zweckverband Pflegeheim Wil» für Bau und Betrieb eines Pflegeheimes zu gründen.*

Wil, 11. April 1973

Namens des Gemeinderates

Der Stadttammann:

Dr. L. Fäh

Der Stadtschreiber:

H. Huber